

### **Mitteilung des Senats vom 9. November 2021**

#### **Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich des Ökologischen Landbaus**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den „Staatsvertrag zwischen dem Land Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich des ökologischen Landbaus“ mit der Bitte um Kenntnisnahme in der Novembersitzung.

Der Staatsvertrag soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Die Deputation für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie hat dem Entwurf des Staatsvertrages am 10. November 2021 zugestimmt.

Mit dem Staatsvertrag sollen ab dem 1. Januar 2022 die Aufgaben der zuständigen Behörde für den ökologischen Landbau auf das Land Niedersachsen übertragen werden.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird um Kenntnisnahme in der Novembersitzung gebeten.

Der Entwurf des Staatsvertrages mit der Begründung ist als Anlage beigefügt.

## **Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich des Ökologischen Landbaus**

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Organe den nachfolgenden Staatsvertrag:

Inhaltsübersicht:

Präambel

Artikel 1 Übertragung von Aufgaben

Artikel 2 Zuständige Behörde und Delegation innerhalb des Landes Niedersachsen

Artikel 3 Amtshandlungen nach Artikel 1

Artikel 4 Informations- und Berichtspflichten

Artikel 5 Verwaltungsvereinbarung

Artikel 6 Datenschutz

Artikel 7 Finanzieller Ausgleich

Artikel 8 Kündigung und Salvatorische Klausel

Artikel 9 Inkrafttreten

Präambel

Die Freie Hansestadt Bremen und Niedersachsen bilden aufgrund ihrer geografischen Lage in vielen Bereichen enge Verflechtungen. Dies betrifft auch das Gebiet des ökologischen Landbaus, welches in den entsprechenden EU-Verordnungen und Bundesvorschriften eine klare gesetzliche Grundlage besitzt.

Nur solche Lebensmittel dürfen als Bio- oder Öko-Produkte gekennzeichnet werden, die tatsächlich nach diesen Regelungen erzeugt, verarbeitet, importiert und in den Handel gebracht worden sind. Die gesetzlichen Regelungen schützen Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung, aber auch die Erzeugerbetriebe, die verarbeitenden Unternehmen und den Handel vor unlauterem Wettbewerb.

Diese Aufgaben sollen nunmehr -mit Ausnahme der Import-Kontrollen- einheitlich für beide Bundesländer durch qualifiziertes Personal wahrgenommen werden. Dafür wird der folgende Vertrag geschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Übertragung von Aufgaben**

Die Freie Hansestadt Bremen überträgt dem Land Niedersachsen die Wahrnehmung aller landesbehördlichen Aufgaben auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus, soweit sich nicht aus Satz 3 etwas anderes ergibt.

Übertragen werden insbesondere:

- a) Fachaufsicht über die Öko-Kontrollstellen (Audits, Kontrollbegleitungen, Dokumentenkontrolle, Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten, Qualitätsmanagementhandbuch (QMH), Berichte der Kontrollstellen, Mängelmitteilungen an Sitzlandbehörde, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und so weiter),
- b) Beleihung/Mitwirkung der Öko-Kontrollstellen,

- c) Bearbeitung und Ahndung von Unregelmäßigkeiten und Verstößen, Bearbeitung und Vollzug von Sanktionsmaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten,
- d) Vollzug Öko-Kennzeichengesetz und Öko-Kennzeichenverordnung,
- e) Bearbeitung und Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die ökologische Produktion,
- f) Entgegennahme der Meldungen zur Teilnahme am Ökokontrollsystem und Verwaltung der Liste der im Kontrollverfahren befindlichen Unternehmen,
- g) Bearbeitung von Rückstandsbefunden in ökologischen Produkten (Mitteilungen der Kontrollstellen/BLE, Organic Farming Information System (OFIS), Prüfung, Bewertung und so weiter),
- h) Benennung der amtlichen Labore,
- i) Kontrollen der Marktteilnehmer zur Überwachung der für Ökounternehmer bestehenden Meldepflicht zur Teilnahme am Ökokontrollverfahren,
- j) Meldewesen, Datenerfassung und statistische Auswertungen,
- k) Bearbeitung von Anfragen der Kontrollstellen, Betriebe, Bürgerinnen und Bürger,
- l) Vertretung des Landes Bremen im Ständigen Ausschuss der Länderarbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (LÖK StA).

Nicht übertragen werden die Aufgaben zu Importen von ökologischen Produkten (TRAdE Control and Expert System New Technology (TRACES NT), Einfuhrvorgänge aus bestimmten Drittländern gemäß Leitlinien der EU-KOM, Heilung von Importvorgängen und so weiter).

## **Artikel 2**

Zuständige Behörde und Delegation innerhalb des Landes Niedersachsen

(1) Die dem Land Niedersachsen übertragenen Aufgaben, werden von der jeweils beim Land Niedersachsen für die Aufgabenwahrnehmung zuständigen Behörde wahrgenommen.

(2) Die beim Land Niedersachsen für die Aufgabenwahrnehmung zuständige Behörde ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung der ihr in Artikel 1 in Verbindung mit Absatz 1 zu beauftragen.

## **Artikel 3**

Amtshandlungen nach Artikel 1

(1) Die in dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen tätig werdenden Bediensteten des Landes Niedersachsen und gegebenenfalls nach Artikel 2 Absatz 2 beauftragte Dritte sind berechtigt, in der Freien Hansestadt Bremen die erforderlichen Amtshandlungen im Rahmen der mit diesem Vertrag auf das Land Niedersachsen übertragenen Aufgaben vorzunehmen.

(2) Für die Durchführung der mit Artikel 1 übertragenen Aufgaben sind die auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus geltenden EU-Verordnungen und Bundesvorschriften anzuwenden. Ergänzend gelten auch in dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen die Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz, das Niedersächsische Verwaltungszustellungsgesetz, das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz, das Niedersächsische Justizgesetz, das Niedersächsische Gesetz über Verordnungen und Zuständigkeiten sowie niedersächsisches Landesrecht auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus; die Kostenerhebung richtet sich nach dem jeweils gültigem niedersächsischem Kostenrecht.

## **Artikel 4**

### Informations- und Berichtspflichten

(1) Das Land Niedersachsen unterrichtet die Freie Hansestadt Bremen über die Ergebnisse der Aufgabenwahrnehmung nach Artikel 1 sowie über alle wichtigen, darüberhinausgehenden Angelegenheiten und besondere Vorkommnisse, die sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 1 ergeben.

(2) Die weiteren Einzelheiten über die gegenseitige Information werden in einer Verwaltungsvereinbarung näher geregelt.

## **Artikel 5**

### Verwaltungsvereinbarung

(1) Nähere Einzelheiten zu diesem Staatsvertrag werden durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen in gesondert zu schließender Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung soll insbesondere konkrete Regelungen zu

- a) der verwaltungstechnischen Zusammenarbeit,
- b) Einzelheiten in Bezug auf den Informationsaustausch und den Berichtspflichten nach Artikel 4,
- c) der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 6 Absatz 2 sowie
- d) der Höhe des finanziellen Ausgleichs gemäß Artikel 7  
enthalten.

## **Artikel 6**

### Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde gemäß Artikel 2 Absatz 1 dieses Staatsvertrages gilt das Recht des Landes Niedersachsen, soweit nicht Bundesrecht oder EU-Vorschriften Anwendung finden.

(2) Die in Niedersachsen für die Aufgabenwahrnehmung zuständige Behörde ist verantwortliche Stelle für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie wird ermächtigt, für die im Rahmen der Überwachungsaufgaben für den ökologischen Landbau erforderliche Datenverarbeitung ein vernetztes DV-System einzurichten. Die hierfür erforderlichen Festlegungen und ein Datenschutzkonzept werden dabei in der in Artikel 5 genannten Verwaltungsvereinbarung getroffen.

## **Artikel 7**

### Finanzieller Ausgleich

Die Freie Hansestadt Bremen zahlt an das Land Niedersachsen jährlich zum 1. Mai, erstmals am 1. Mai 2023, zur Abdeckung der entstehenden Personalkosten und Sachkosten, einschließlich Lizenzgebühren für die Nutzung der erforderlichen Software, einen finanziellen Ausgleich. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs wird durch Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 5 geregelt.

## **Artikel 8**

### Kündigung und Salvatorische Klausel

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jeder vertragschließenden Partei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2027. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung enthaltener Regelungslücken verpflichten sich die Parteien, auf eine Regelung hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

(3) Die vertragschließenden Parteien vereinbaren für den Fall, dass für die Durchführung der in diesem Vertrag geregelten Belange nicht unerhebliche rechtliche Änderungen oder Neuregelungen in Kraft treten, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, die vertragliche Zusammenarbeit unter den veränderten Bedingungen fortzusetzen.

## **Artikel 9**

### **Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am 1. Januar 2022 in Kraft, sofern bis zu diesem Zeitpunkt alle Ratifikationsurkunden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt sind, anderenfalls mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Niedersächsischen Staatskanzlei.

Für die Freie Hansestadt Bremen

Dr. Maike Schaefer

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Barbara Otte-Kinast

Die Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Begründung (Staatsvertrag)

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen bilden aufgrund ihrer geografischen Lage in vielen Bereichen enge Verflechtungen. Dies gilt auch für das Gebiet des ökologischen Landbaus.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den entsprechenden EU-Verordnungen und Bundesvorschriften. Hiernach bestimmt sich, dass nur solche Lebensmittel als Bio- oder Öko-Produkte gekennzeichnet werden dürfen, die tatsächlich nach den entsprechenden Regelungen erzeugt, verarbeitet, importiert und in den Handel gebracht worden sind. Die gesetzlichen Vorschriften schützen Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung, aber auch die Erzeugerbetriebe, die verarbeitenden Unternehmen und den Handel vor unlauterem Wettbewerb.

Der Abschluss eines Staatsvertrages im ökologischen Landbau zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen ist aus den folgenden Gründen zweckdienlich:

- Aufgrund der Vielfältigkeit der Aufgaben einerseits und der begrenzten Fallzahlen innerhalb des Bereiches des ökologischen Landbaus andererseits ist die eigene Durchführung der Aufgaben für das Land Bremen unwirtschaftlich.
- Eine Einbindung in eine größere Arbeitseinheit im Land Niedersachsen, hier beim Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), die durch qualifiziertes Personal und mit fachlichem Know-how ausgestattet ist, und durch eine Kostenerstattung erfolgt, ist für das Land Bremen deutlich effektiver und kostengünstiger.

- Die geografischen Verflechtungen der beiden Norddeutschen Länder können optimal genutzt und die Synergieeffekte weiterentwickelt werden.
- Das Leistungsangebot im Bereich des ökologischen Landbaus kann durch den Abschluss eines Staatsvertrages zwischen den beiden Ländern in der gesamten Region optimiert werden, zum Beispiel auch hinsichtlich des wichtigen Marktplatzes der „Biostadt“ Bremen für Erzeuger und Verarbeiter der Biobranche aus Niedersachsen.
- Eine Aufgabenwahrnehmung im Bereich des ökologischen Landbaus aus einer Hand für beide Länder schafft mehr Transparenz über die gesamte Wertschöpfungskette der Bioprodukte.

Zwischen den Ländern wird vereinbart, dass landesbehördliche Aufgaben auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus im Land Bremen auf das Land Niedersachsen übertragen werden sollen. In Niedersachsen erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch das LAVES.

Für die Übertragung dieser Aufgaben soll der nachfolgende Staatsvertrag geschlossen werden:

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Übertragung von Aufgaben)

Das Land Bremen überträgt landesbehördliche Aufgaben der zuständigen Behörde für den ökologischen Landbau auf das Land Niedersachsen. Davon erfasst sind insbesondere die Fachaufsicht der Öko-Kontrollstellen, aber auch etwaige Vollzugsaufgaben sowie die Ahndung und Sanktion von Verstößen gegen Vorschriften des ökologischen Landbaus. Die Aufgabenwahrnehmung schließt sämtliche daraus resultierenden Verwaltungsaufgaben mit ein.

Ausdrücklich nicht auf das Land Niedersachsen übertragen werden die Aufgaben der amtlichen Kontrollen im Zusammenhang mit der EU Kontrollverordnung Nummer 2017/625 für den Bereich der Importe von ökologischen Produkten, hierzu gehören TRAdE Control and Expert System New Technology (TRACES NT), Einfuhrvorgänge aus bestimmten Drittländern gemäß Leitlinien der EU-KOM, Heilung von Importvorgängen und so weiter-.

Zu Artikel 2 (Zuständige Behörde und Delegation innerhalb des Landes Niedersachsen)

In Absatz 1 ist die Erklärung des Landes Niedersachsen geregelt, die zu übertragenden Aufgaben durch die in Niedersachsen zuständige Behörde durchführen zu lassen. Dies ist derzeit das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Absatz 2 erhält die Ermächtigung für das LAVES, für die Durchführung der zu übertragenden Aufgaben auch Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung zu beauftragen.

Zu Artikel 3 (Amtshandlungen nach Artikel 1)

Grundsätzlich gilt, dass Amtshandlungen nur von denjenigen Bediensteten des Landes vorgenommen werden dürfen, auf dessen Gebiet die Amtshandlung durchgeführt wird. Mit Absatz 1 wird nunmehr geregelt, dass die mit der aus dem Staatsvertrag übertragene Aufgabenwahrnehmung im Land Bremen beauftragten Mitarbeitenden beziehungsweise Beauftragten der niedersächsischen Behörde im Bereich der übertragenen Zuständigkeiten Amtshandlungen auf dem Gebiet des Landes Bremen vornehmen können.

Absatz 2 stellt klar, dass neben den generell geltenden Vorschriften des EU- und Bundesrechts auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus, im Rahmen der übertragenen Aufgaben das Verfahrens- und Prozessrecht des Landes Niedersachsen sowie weiteres Niedersächsisches Landesrecht im Bereich des ökologischen Landbaus auch im Land Bremen gilt. Darüber hinaus wird das Land

Niedersachsen durch diese Regelung ermächtigt, die durchgeführten Handlungen nach den eigenen landesrechtlichen Vorschriften zur Gebührenerhebung abzurechnen.

#### Zu Artikel 4 (Informations- und Berichtspflichten)

Damit das Land Bremen über die wesentlichen Inhalte der Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus durch das Land Niedersachsen informiert wird, sieht Absatz 1 eine Pflicht für das Land Niedersachsen zur Unterrichtung des Landes Bremens vor.

Absatz 2 regelt, dass in der nach Artikel 5 vorgesehenen Verwaltungsvereinbarung detailliert zu regeln ist, welche Informationen seitens des Landes Niedersachsen an die zuständige Behörde im Land Bremen zu geben sind.

#### Zu Artikel 5 (Verwaltungsvereinbarung)

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit und setzt gleichzeitig die Verpflichtung fest, eine Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Staatsvertrages abzuschließen. Die im Staatsvertrag vorgesehene Verwaltungsvereinbarung wird von den jeweils zuständigen obersten Landesbehörden abgeschlossen. Damit wird im Sinne der Praktikabilität und der Verwaltungsvereinfachung ermöglicht, dass bei Änderungen der Durchführung, des Ablaufs oder des Verfahrens der übertragenen Aufgaben nicht jeweils auch eine Änderung dieses Staatsvertrages notwendig wird.

Absatz 2 konkretisiert die notwendigen Inhalte, die in der Verwaltungsvereinbarung geregelt werden sollen.

#### Zu Artikel 6 (Datenschutz)

Absatz 1 dient der Klarstellung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Grundlagen bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben. Soweit nicht EU- oder bundesrechtliche Vorschriften zur Anwendung kommen, richtet sich der Datenschutz auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus nach den landesrechtlichen Regelungen des Landes Niedersachsen.

#### Absatz 2

benennt die verantwortliche Person für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 4 Nummer 7 DSGVO. Dies ist in Niedersachsen das LAVES als für die Aufgabenwahrnehmung zuständige Behörde (siehe Begründung zu Artikel 2). Für diese ist zudem eine Ermächtigung enthalten, alle für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Daten über ein Datenverarbeitungssystem zu erheben und zu verarbeiten. Alle hierfür notwendigen Regelungen sowie ein Datenschutzkonzept sollen in einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt werden.

#### Zu Artikel 7 (Finanzieller Ausgleich)

Da mit dem Staatsvertrag die einseitige Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus vom Land Bremen auf das Land Niedersachsen bezweckt wird, soll mit dieser Regelung sichergestellt werden, dass das Land Bremen dem Land Niedersachsen sämtliche, mit der Aufgabenwahrnehmung entstehenden, Kosten erstattet.

Es wird festgelegt, dass das Land Bremen dem Land Niedersachsen einmal im Jahr zu einem konkret bestimmten Termin einen finanziellen Ausgleich für die im Vorjahr entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus zahlt. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs wird in der Verwaltungsvereinbarung konkret festgelegt.

#### Zu Artikel 8 (Kündigung und Salvatorische Klausel)

Die Art der übertragenen Aufgaben erfordert auf der einen Seite eine langfristige Prüfungsplanung und -durchführung und auf der anderen Seite einen erheblichen Vorlauf, um die Kontrolltätigkeiten wieder zu übernehmen. Aus diesen Gründen ist eine lange Kündigungsfrist notwendig.

Sollten Tatsachen vorliegen, die einem Land das Recht einräumen, den Staatsvertrag aus einem wichtigen Grund kündigen zu können, beträgt die Kündigungsfrist hingegen lediglich ein Jahr zum Ende eines Kalenderjahres.

Absatz 2 enthält die Salvatorische Klausel.

Sollten auf EU- oder Bundesebene Gesetzesänderungen oder neue gesetzliche Regelungen in Kraft treten, welche die Durchführung des Staatsvertrages nicht unerheblich beeinflussen, wird deutlich klargestellt, dass es Ziel beider Länder ist, das Vertragsverhältnis weiterhin aufrechtzuerhalten, sodass das Land Niedersachsen und das Land Bremen Verhandlungen zur Anpassung des Staatsvertrages aufnehmen werden.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Diese Regelung macht die Notwendigkeit der Ratifikation deutlich und regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.